

**DS 0885/16 – vorläufige Festlegung zur vorläufigen Haushaltsführung 2016 –
hier: Regelungen für das II. Halbjahr 2016**

Der derzeitige Stand zur Haushaltsplanung 2016 ff ermöglicht nach wie vor noch keine Vorlage eines ausgeglichenen Planentwurfes zur Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Der Planentwurf 2016 weist derzeitig noch eine Unterdeckung von rd. 17 Mio. EUR aus, davon entfallen auf den VWH rd. ./ 7,1 Mio. EUR und auf den VMH rd. ./ 9,9 Mio. EUR Unterdeckung.

Auch in der mittelfristigen Finanzplanung 2017-2019 werden Fehlbeträge im Gesamthaushalt in Höhe von über 24 Mio. EUR pro Jahr ausgewiesen.

Vor diesem Hintergrund werden weiterhin die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 61 ThürKO – vorläufige Haushaltsführung - zu beachten sein.

I. Gesetzliche Grundlage:

Nach § 61 ThürKO gilt:

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft, so darf die Gemeinde

1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden,
4. Kredite zur Rückzahlung von Wasser- und Abwasserbeiträgen in der Höhe aufnehmen, wie es zur Einhaltung der Rückzahlungsfristen des § 21 a Abs. 3 und 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erforderlich ist. Die Gemeinde bedarf hierfür der Genehmigung.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushaltes nach Abs.1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrages der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite oder, falls in einem oder in beiden Vorjahren keine Kredite festgesetzt wurden, bis zu einem Viertel der im Finanzplan des Vorjahres für das Haushaltsjahr vorgesehenen Kredite aufnehmen. Sie bedarf dazu der Genehmigung. § 63 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Gemäß § 76 Abs. 3 ThürKO gelten die Regelungen des § 61 ThürKO für die Eigenbetriebe entsprechend.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Haushaltsansätze der Ausgabehaushaltsstellen nicht endgültig festgesetzt sind und sich im Rahmen der Erstellung eines ausgeglichenen Haushaltsentwurfes noch Veränderungen ergeben werden.

Unter Beachtung des Vorgenannten werden für das Haushaltsjahr 2016 folgende **Festlegungen** zur vorläufigen Haushaltsführung getroffen:

II. allgemeine Festlegungen:

1. Es dürfen nur Ausgaben geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.
2. Eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben kann sich Kraft Gesetz (gesetzlich) oder aus gegenüber Dritten anderweitig eingegangenen Verpflichtungen (z.B. vertraglicher Art) ergeben.
3. Unaufschiebbar ist eine Aufgabe nur dann, wenn die Weiterführung der in Rede stehenden Aufgaben notwendig ist und nicht bis zur Feststellung der Haushaltssatzung zurückgestellt werden kann, ohne dass der Kommune nicht unerhebliche Nachteile entstehen.
4. Für die *Leistung freiwilliger Aufgaben/Ausgaben* innerhalb der Stadtverwaltung (z.B. Druckkosten, Veranstaltungen, Werbung o.ä.) ist, **vor Beauftragung solcher Leistungen** grundsätzlich ein **Freigabeantrag** zu stellen. Die Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Leistung ist dabei nachvollziehbar zu begründen und nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn für die Durchführung der freiwilligen Aufgaben Haushaltsmittel im Planentwurf vorgesehen sind.
5. Der **Abschluss neuer Verträge bzw. der Beginn neuer Maßnahmen** wird ausdrücklich untersagt. Dies gilt sowohl für den Verwaltungs- als auch für den Vermögenshaushalt.
6. Alle Haushaltsmittel sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen. Es ist zwingend notwendig, dass sich alle Fachämter während der haushaltslosen Zeit im Ausgabebereich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.
7. Die Fachämter sind verpflichtet, die stetige kontinuierliche Realisierung der Einnahmen zu überwachen.
Sofern Ausgabeansätze in Verbindung mit Fördermitteln oder Beteiligungen Dritter stehen, sind die Ausgaben des VWH oder des VMH erst **nach** Zusage der Fördermittel/Drittmittel bzw. nach Vorlage der Zuwendungsbescheide in Anspruch zu nehmen. Allein das Vorliegen von Förderzusagen oder die in Aussichtstellung von Fördermitteln sind für das Eingehen von entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen nicht auskömmlich.
Grundsätzlich gilt ausdrücklich, dass sich abzeichnende Mehreinnahmen, sofern es sich nicht um zweckgebundene Einnahmen nach § 17 ThürGemHV handelt, oder Minderausgaben der Stadtkämmerei durch die Fachämter umgehend anzuzeigen sind. Dies betrifft den VWH und den VMH gleichermaßen.
8. Die Stadtkämmerei ist durch die Fachämter **unverzüglich** zu unterrichten, sofern sich erhebliche Abweichungen im Einnahme- und Ausgabebereich ggü. den

Planansätzen des Haushaltsentwurfs für den VWH bzw. den VMH ergeben. Fördermittelbescheide oder Änderungsbescheide sind der Stadtkämmerei in Kopie zur Kenntnis zu geben.

9. Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen nach § 58 ThürKO sind im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung **unzulässig**.
10. Die Amtsleiter haben in Ihrem Verantwortungsbereich die vollständige Durchsetzung der Festlegungen eigenverantwortlich zu sichern.
11. **Über die Aufhebung der Sperren im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt entscheidet die Beigeordnete für Finanzen auf Basis begründeter Einzelanträge.**
12. Bereits bestätigte Freigaben für den VWH/VMH gelten weiter fort.

III. Einzel festlegungen für den Verwaltungshaushalt:

1. Haushaltssperren gem. § 26 ThürGemHV -

- Gemäß § 26 ThürGemHV werden folgende Festlegungen getroffen:

	<u>Ausgaben- Gruppe</u>	<u>Festlegung i.R.d. vorl. HH-Führung</u>
4	<u>Personalausgaben</u>	
SN 1	Personalausgaben lt. SN 1	Freigabe bis zur Höhe von 166 Mio. EUR
4xxxx	sonstige Personalausgaben	HH-Sperre in Höhe von 20%
5/6	<u>sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand</u>	
50/51	Unterhaltung Grundst. und baul. Anlagen	HH-Sperre in Höhe von 20%
<i>darunter: SN 2</i>	Gebäudeunterhaltung	Freigabe bis zur Höhe von 9,0 Mio. EUR
52	Geräte und Ausstattungen und sonst. bew. AV	HH-Sperre in Höhe von 20%
53	Mieten und Pachten	<i>keine Sperre - vertragliche Verpflichtungen</i>
54	Bewirtschaftung Grundst. und baul. Anlagen	HH-Sperre in Höhe von 20%
<i>darunter: SN 3</i>	Energie (einschl. Stadtbeleuchtung)	Freigabe bis zur Höhe von 12,0 Mio. EUR
55	Haltung Fahrzeuge	HH-Sperre in Höhe von 10%
56-63	weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	HH-Sperre in Höhe von 20%
64-66	Steuern und sonstige Abgaben	HH-Sperre in Höhe von 20%
67	Erstattung v. Ausgaben des VWH	keine Sperre
68	kalk. Kosten	keine Sperre
69	Leistungen SGB II	keine Sperre
7	<u>Zuweisungen und Zuschüsse</u>	
71	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	→ siehe separate Anlage zur Gr. 71
72	Schuldendiensthilfen	keine Sperre
73-79	Soziale Leistungen	keine Sperre
8	<u>Sonstige Finanzausgaben</u>	keine Sperre
	(Zinsausgaben, GewSt-Umlage, Verzinsung GewSt, Zuführungen an VMH)	

- Von den vorgenannten Sperrvermerken **ausgenommen** sind:
 - alle Ausgabeansätze der Unterabschnitte:
 - UA 67000 – Straßenbeleuchtung
 - UA 67500 – Straßenreinigung
 - UA 72000 – Abfallentsorgung
 - die Gruppierungen:
 - 54100 – Glas- und Gebäudereinigung
 - 54250 – sonstige Abgaben
 - 54300 – Bewachungskosten
 - 64300/64320 – Umsatzsteuer
 - 64010/64100/64330 – Körperschaftssteuer, KapESt, GewSt
 - die HHSt. 61300.61600 – Ausgaben für Statikprüfungen
 - Ausgabeansätze in Unterabschnitten oder bei Einzelhaushaltsstellen, die zu 100% refinanziert werden (Voraussetzung eine Förderzusage oder ähnliches liegt vor).
- Die Aufhebung der Sperrvermerke ist nur in Ausnahmefällen zulässig und ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Eine Auftragserteilung oder Inanspruchnahme der Ansätze durch die Fachämter ist erst *nach Bestätigung der Mittelfreigabe* möglich.

2. Regelungen für die Personalaufwendungen und den Stellenplan

- Die Ausgaben der **HGr. 4 - Personalkosten - innerhalb** des Sammelnachweises 1 werden in ihrer Höhe vorerst auf rd. 166 Mio. EUR¹ beschränkt.
- *Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gilt der Stellenplan des Vorjahres (2015) weiter. Es ist unzulässig Stellenplanerweiterungen bzw. zusätzliche Personalstellen zu besetzen bzw. Bewertungsänderungen vorzunehmen, sofern der alte Stellenplan des Jahres 2015² dazu nicht berechtigte und die Ermächtigung erst mit dem neuen Stellenplan 2016 geschaffen werden soll. Tarifvertraglich bedingte Höhergruppierungen im Bereich der übrigen Beschäftigten können bereits nach § 61 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbsatz (rechtliche Verpflichtung) erfüllt werden.*
- *Externe Stellenbesetzungen bedürfen nach Maßgabe des Vorgenannten der Einzelzustimmung durch den Oberbürgermeister.*
- Für die Ausgaben der **HGr. 4 außerhalb** des Sammelnachweises (z.B. Gr. 40 - Personalnebenausgaben, Gr. 416 - Beschäftigungsentgelte, Personalkosten Freiwilliges soziales Jahr (FSJ), Bundesfreiwilligen Dienst (BFD), ABM usw.) ist das Eingehen von neuen vertraglichen Verpflichtungen nur nach vorheriger

¹ SN 1 – Personalkosten Plan 2015 = 164.847.738 EUR, RE 2015= 161.692.352,96 EUR, Planentwurf 2016 = 167.996.110 EUR

² Grundlage:

geänderter Stellenplan 2015 laut StR-Beschluss vom 16.12.2015 zur 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015 – DS 2646/15 (vorbehaltlich der Bestätigung)

ausdrücklicher Bestätigung durch die Beigeordnete für Finanzen zulässig. Die gilt analog auch für den Abschluss von neuen Honorarverträgen.

IV. Einzel festlegungen für den Vermögenshaushalt:

- a) Im Vermögenshaushalt gilt während der vorläufigen Haushaltsführung, dass **im Einzelnen benannte Maßnahmen im Vermögenshaushalt: Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen** fortgesetzt werden dürfen, wenn im Vorjahr **Beträge vorgesehen waren**.
- b) Zu gewährleisten ist dabei jedoch, dass die Deckungsmittel für die Fortsetzungsmaßnahmen einschließlich Fördermittel zur Verfügung stehen müssen. Die Fortführung von Maßnahmen ohne verbindliche Förderzusagen ist untersagt (siehe Punkt II Nr. 7).
- c) In Anwendung des § 61 ThürKO ist es bis zum In-Kraft-Treten der neuen Haushaltssatzung untersagt, neue Maßnahmen bzw. Verpflichtungen des Vermögenshaushaltes oder rechtsgeschäftliche Handlungen, die der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Weimar unterliegen, zu beginnen bzw. einzugehen.
- d) Alle Haushaltsansätze der
- **Gruppen 93 – Erwerb von beweglichem Anlagevermögen,**
 - **der Gruppen 94-96 – Baumaßnahmen sowie der**
 - **Gruppe 98 – Zuschüsse für Investitionen**
- werden zu **100% gesperrt**.
- e) Für folgende Gruppierungen werden **keine Sperrvermerke** verfügt:
- **Gruppe 90 – Zuführungen zum VMH**
 - **Gruppe 91 – Zuführungen an Rücklagen**
 - **Gruppe 92 – Gewährung von Darlehen**
 - **Gruppe 97 – Tilgung von Krediten**
 - **Gruppe 99 – Sonstiges (Soll-Fehlbetrag)**
- f) Den Fachämtern ist es **untersagt**, Förderzusagen/Bewilligungen zur Bezuschussung für **neue Investitionsfördermaßnahmen Dritter** (Zuschüsse Gruppe 98) auszureichen. Dies gilt für alle Bereiche, einschl. der Förderung von Investitionsmaßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten.
- g) Die **Inanspruchnahme von neuen Verpflichtungsermächtigungen** wird ausdrücklich untersagt. Nach § 61 ThürKO dürfen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung **nicht neu** eingegangen werden, da hierfür eine rechtliche Grundlage nicht gegeben ist. Lediglich die für das vorangegangene Haushaltsjahr bestätigten nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen gelten noch in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung (vgl. § 59 Abs. 3 ThürKO).

- h) Die Aufhebung der anteiligen Sperren zu Lasten der Ansätze 2016 im Zusammenhang mit der Übernahme der offenen Aufträge/Bestellungen aus dem Haushaltsjahr 2015 (= in Verbindung mit Vortrag Bestellungen und Bestellungen auf VE) gilt weiter fort.
- i) Für die Aufnahme der Kredite gelten im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Festlegungen nach § 61 Abs. 4 ThürKO und § 63 Abs. 3 ThürKO. Die Kreditaufnahmen der Eigenbetriebe sind *vor deren Aufnahme* mit der Stadtkämmerei abzustimmen.

V. Sicherung der Liquidität

Zur **Sicherung der ständigen Liquidität** und zur Vermeidung der laufenden Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist zu beachten:

- a) Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind die Ämter verpflichtet, die im Haushaltsplanentwurf eingeplanten Einnahmen entsprechend der Fälligkeit zeitnah zu erheben und einzuziehen.
- b) Die monatlichen Liquiditätspläne sind durch die Fachämter zu erstellen und der Stadtkasse zu übergeben. Dabei sind die zu erwartenden monatlichen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben auszuweisen.
- c) Bei der Auszahlung von Mitteln an Dritte, hier: insbesondere für Zuweisungen, Zuschüsse für die lfd. Zwecke oder für Investitionsfördermaßnahmen, haben sich die Zahlungen der Stadt an der tatsächlichen Kassenwirksamkeit und nach Maßgabe des Baufortschrittes der Maßnahmen zu orientieren.
- d) Für die Ausreichung der Zuschüsse an die Eigenbetriebe/Gesellschaften sind pro Monat Liquiditätspläne einzureichen. Die bei den Eigenbetrieben/Gesellschaften vorhandenen eigenen liquiden Mittel sind vor der Zahlung der Zuschüsse der Stadt einzusetzen.
- e) Bei nicht vorfinanzierten Fördermaßnahmen ist unter Beachtung der 2-Monats-Frist der Mittelabruf zeitnah (monatlich) für bereits erfolgte und zu erwartende Ausgaben zu prüfen und vorzunehmen. Bei vorfinanzierten Fördermaßnahmen ist der Mittelabruf ebenfalls monatlich zu prüfen und die Mittel zeitnah abzurufen.
- f) Bei Fördermaßnahmen, bei denen die Auszahlung der Fördermittel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt oder eine Nachzahlung zu erwarten ist, ist der Verwendungsnachweis möglichst zeitnah zu erstellen und vorzulegen. Die Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis (im Regelfall zwischen 6 Monaten und 1 Jahr) ist eine vom Zuwendungsgeber gesetzte Frist. Aus Liquiditätsgründen ist diese Frist für die Stadtverwaltung für die Anforderung der Fördermittel per Verwendungsnachweis soweit möglich zu unterschreiten.

VI. Anlage

Anlage – Übersicht Regelungen zu den Zuweisungen und Zuschüssen an Dritte (Gr. 71)